

ADVOKATURBÜRO MAURER & STÄGER

FRAUMÜNSTERSTRASSE 17
POSTFACH 2018
CH-8022 ZÜRICH

TELEFAX 043 344 72 51
WWW.MST-LAW.CH

HANS MAURER, DR.IUR. ET DIPL.CHEM.
RECHTSANWALT
TELEFON 043 344 72 55

HANS-PETER STÄGER, LIC.IUR.
RECHTSANWALT, MEDIATOR SAV
TELEFON 043 344 72 50

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

Einschreiben

Amt für Grundstücke und Gebäude
Herr Michael Blunsch, Amtsvorsteher
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Zürich, 17. September 2015

TCS Campingplatz „Fanel“ in Gampelen; keine neuen oder geänder- ten Verträge zur Nutzung über den 31. Dezember 2018 hinaus; Eröffnung von Entscheiden zum Abschluss solcher Verträge etc.

Sehr geehrter Herr Blunsch

Die nachstehend genannten Naturschutzorganisationen, welche alle über das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 ff. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verfügen, haben mich mit der Wahrung ihrer statutengemässen Interessen beauftragt:

1. Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, 4018 Basel
2. Pro Natura Bern, 3007 Bern
3. Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, 8036 Zürich
4. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, 3007 Bern
5. WWF Schweiz, 8004 Zürich

im Folgenden „Antragstellende“

BO: Vollmachten

Beilage 1

Das vorliegende Schreiben (mit Rechtsbegehren) betrifft den Campingplatz „Fanel“ in der Gemeinde Gampelen. Es ist mir bekannt, dass für dieses Geschäft grundsätzlich Ihr Mitarbeiter Herr Allemann zuständig ist. Aufgrund der Bedeutung des Geschäfts wende ich mich direkt an Sie.

Ich stelle hiermit namens und auftrags der Antragstellenden folgende

Rechtsbegehren:

- „1. Es seien vom Kanton Bern weder mit dem Touring Club Schweiz (TCS) noch mit Dritten neue oder geänderte Verträge zu schliessen, die eine Nutzung des bestehenden TCS Campingplatzes „Fanel“ in Gampelen über den 31. Dezember 2018 hinaus ermöglichen.
2. Jegliche Entscheide des Kantons Bern zum Abschluss von Verträgen im Sinne von Antrag 1 seien den Antragstellenden mindestens 30 Tage vor dem geplanten Vertragsschluss in anfechtbarer Form zu eröffnen.
3. Es sei vom Kanton Bern weder an den TCS noch an einen Dritten eine Konzession zu erteilen, die eine Nutzung des bestehenden TCS Campingplatzes „Fanel“ in Gampelen über den 31. Dezember 2018 hinaus ermöglicht.
4. Jegliche Konzessionsentscheide des Kantons Bern im Sinne von Antrag 3 seien den Antragstellenden in anfechtbarer Form zu eröffnen.
5. Es sei den Antragstellenden bis am 30. November 2015 mit anfechtbarer Verfügung mitzuteilen, ob der Kanton Bern den vorstehenden Rechtsbegehren Folge leistet.“

Begründung

1. Formelles

1. Die Antragstellenden sind Organisationen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b NHG. Sie sind gesamtschweizerisch tätig und widmen sich seit Jahrzehnten dem Naturschutz und Landschaftsschutz. Die Antragstellenden sind nach dem NHG beschwerdeberechtigte Organisationen (Anhang Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Der vorliegende Fall betrifft eines der Haupttätigkeitsgebiete und Interessen der Antragstellenden, nämlich den Schutz der Natur im Bereich des Campingplatzes Fanel (Moorschutz, Auenschutz, Vogelschutz, Schutz einer standortgerechten Vegetation etc.) sowie der Wasserlebewesen in der Flachwasserzone des Neuenburgersees vor dem Campingplatz (Pflanzen, Kleintiere, Wasservögel).

2. Sachverhalt

2. Der TCS Campingplatz „Fanel“ in Gampelen am Neuenburgersee liegt in verschiedenen Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung (Ziff. 2). Die Situation ist der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bekannt. Sie ist sozusagen „verwaltungsnotorisch“. Ich halte mich deshalb kurz. Im Übrigen verweise ich auf die detaillierte Darstellung im Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 17. April 2003 (Beilage 2).

3. Der TCS Campingplatz „Fanel“ liegt in den folgenden wichtigen Schutzgebieten:
 - a. Kantonales Naturschutzgebiet Fanel (seit 1967)
 - b. BLN Objekt Nr. 1208 „Rive Sud du Lac de Neuchâtel“
 - c. Flachmoor von nationaler Bedeutung nach der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMV; SR 451.33), Objekt Nr. 2294 „Le Fanel“
 - d. Auengebiet von nationaler Bedeutung nach der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenV; SR 451.31), Objekt Nr. 209 „Seewald Fanel“
 - e. Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung nach der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV; SR. 451.35), Objekt Nr. 416 „Grande Cariçaie“
 - f. Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung nach der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32), Nr. 4 „Fanel-Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin“

BO: Gutachten der ENHK, Campingplatz Fanel, Gemeinde Gampelen, BE - Machbarkeitsstudie vom 2. Mai 2002, Bern, 17. April 2003

Beilage 2

4. Der TCS Campingplatz Fanel besteht seit den 1960er Jahren. Das Land, auf dem der Campingplatz angelegt ist, steht im Eigentum des Kantons Bern. Der Kanton Bern hat mit dem TCS im Laufe der Zeit verschiedene, befristete (privatrechtliche) Nutzungsverträge geschlossen. Letztmals erneuert wurden diese Verträge im Jahre 2003. Im Einzelnen geht es um folgende Verträge:

Vertrag TCS – Kt. Bern	Inhalt, Parzelle Nr. (in Gampe- len), Fläche, Beschrieb	befristet bis
1. Mietvertrag Nr. 109697 vom 19.12.2003	Miete, Parzelle Nr. 23, 20'306 m ²	31. Dezember 2018 (nachfolgend Ziff. 5 f.)
2. Mietvertrag Nr. 109698 vom 19.12.2003	Miete, Parzelle Nr. 23, 33'167 m ²	
3. Mietvertrag Nr. 109733 vom 19.12.2003	Miete, Parzelle Nr. 23, 2'173 m ²	
4. Mietvertrag Nr. 109734 vom 16.2.2004	Miete, Parzelle Nr. 23, 747 m ²	
5. Mietvertrag Nr. 109735 vom 16.2.2005	Miete, Parzelle Nr. 23, 7'055 m ²	
6. Baurechtsvertrag vom 16.3.1994 mit Nachtrag vom 19.12.2003	Baurecht zu Lasten Parzelle Nr. 23 (alt Parzelle Nr. 1'600)	

Tab. 1 Übersicht zu den Verträgen zwischen dem TCS (Touring Club Schweiz, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE) und dem Kanton Bern betreffend Campingplatz Fanel

5. Bereits bei der Erneuerung der Verträge im Jahre 2003 haben die Antragstellenden verlangt, der Campingplatz Fanel sei aufzuheben und das Gebiet zu renaturieren. Der Kanton Bern kam diesen Anträgen nicht nach. Immerhin befristete er aber die Mietverträge und den Baurechtsvertrag bis am 31. Dezember 2018. Zudem verankerte er in den Verträgen eine Rückbau- und Renaturierungspflicht des TCS auf dessen eigene Kosten.

6. In den Mietverträgen (Tabelle 1, Nr. 1 – 5) sind die Befristung und die Pflichten des TCS bei Ablauf der Verträge wie folgt geregelt (je Ziff. 3):

„Das Mietverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf dieser Dauer (Art. 266a, Abs. 1 OR). Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer wird die Mietsache wieder der ursprünglichen Nutzung (Wald im Sinne der Forstgesetzgebung) zugeführt. Eine stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 im Sinne von Art. 266 OR ist somit ausgeschlossen.“

7. Der Baurechtsvertrag (Tabelle 1, Nr. 6) regelt dazu:

„3.2 In obligatorischer Weise vereinbaren die Parteien, dass die Dauer des Baurechts vorerst befristet ist bis am 31. Dezember 2018. Spätestens vier Jahre vor dem Ablauf dieser Frist ist zwischen dem Baurechtsgeber und dem Baurechtsberechtigten unter Einbezug der Standortgemeinde über die Aufhebung oder die planungs- / privatrechtliche Zukunft des Campingplatzes zu verhandeln. Kommt es zu einer Aufhebung des Campingplatzes bzw. zu keiner Verlängerung des Vertrags, verpflichtet sich der Baurechtsberechtigte in obligatorischer Weise zur Löschung des selbständigen und dauernden Baurechtes bzw. zur Schliessung des Grundbuchblattes Nr. 1601 auf erstes Begehren des Baurechtsgebers Hand zu bieten bzw. sofort die hierfür notwendige Löschungsbewilligung zu erteilen und die notwendigen Messurkunden zu unterzeichnen.

3.3 Lit. a, Ziffer II/11 (Heimfall) wird aufgehoben und ersetzt durch:

Bei Aufhebung des Campingplatzes bzw. bei definitivem Ablauf des Baurechtsvertrags hat der Bauberechtigte die von ihm erstellten Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf eigenen Kosten zu entfernen und die baulich genutzte Fläche zu planieren, zu humusieren und entsprechend den Weisungen der zuständigen Waldabteilung in gegenseitiger Absprache anzupflanzen.

Die Abänderung der Heimfallsbestimmung ist gestützt auf Art. 779 lit. e ZGB im Grundbuch **vorzumerken.**“

8. Zusammengefasst endet jegliches Nutzungsrecht des TCS per 31. Dezember 2018 automatisch (sprich: ohne das Erfordernis eines weiteren Rechtsaktes). Zudem muss der TCS auf eigene Kosten sämtliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen abbrechen, das genutzte Gebiet der ursprünglichen Nutzung (v.a. Wald) zuführen (nachfolgend auch als „Renaturierung“ bezeichnet). Bemerkenswert ist insbesondere auch, dass eine **stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 im Sinne von Art. 266 OR ausgeschlossen** ist.
9. Mit anderen Worten könnte der Campingplatzes Fanel nur dann über den 31. Dezember 2018 hinaus genutzt werden, wenn der Kanton mit dem heutigen Nutzer (TCS) oder einem Dritten neue (privatrechtliche) Verträge abschliesst. Ein allfälliger, zwangsläufig vorangehender öffentlich-rechtlicher Entscheid des Kantons zum Abschluss solcher Verträge mit dem TCS oder einer Drittperson bildet nach Auffassung der Antragstellenden eine anfechtbare Verfügung, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegt (unten Ziff. 24 ff.).

3. Begründung der Rechtsbegehren

3.1 Übersicht

10. In den vergangenen Monaten erhielten die Antragstellenden Hinweise darauf, dass der Kanton Bern neue oder geänderte Miet- und Baurechtsverträge mit dem TCS schliessen könnte, um die Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus zu ermöglichen. Die Antragstellenden wehren sich vehement gegen ein solches Ansinnen, welches eine krasse Verletzung von Naturschutz-, Raumplanungs-, Wald- sowie Jagd- und Vogelschutzrecht darstellen würde. Sie verlangen, es seien keine neuen oder geänderten Verträge für eine solche Weiternutzung zu schliessen (Antrag 1).
11. Für den Fall, dass der Kanton trotzdem solche Verträge abschliessen will, ist der vorangehende öffentlich-rechtliche Entscheid den Antragstellenden als anfechtbare Verfügung rechtzeitig zu eröffnen (Antrag 2).
12. Die Anträge 3 und 4 erfassen den Fall, wo der Kanton die Erteilung einer Konzession erwägen sollte. Sie sind im Übrigen analog zu den Anträgen 1 und 2.
13. Die Antragstellenden sind innert nützlicher Frist darüber zu informieren, ob der Kanton ihren Rechtsbegehren Folge leistet (Antrag 5).

3.2 Kein Abschluss von neuen oder geänderten Verträgen für eine Nutzung des Campingplatzes „Fanel“ über den 31. Dezember 2018 hinaus (Begründung von Antrag 1)

14. Wie ausgeführt endet die Nutzung des Campingplatzes Fanel automatisch am 31. Dezember 2018 und der TCS ist ohne weiteres zum Rückbau der Anlagen und zur Renaturierung verpflichtet. Eine Weiternutzung wäre (rein formal) nur möglich, wenn der Kanton Bern mit dem TCS (oder einem Dritten) neue oder geänderte Verträge schliesst, die eine Nutzung des bestehenden Campingplatzes „Fanel“ über den 31. Dezember 2018 hinaus zulassen. Eine solche Weiternutzung verstiesse aber in schwer wiegender Weise gegen materielles Recht. Im Einzelnen sprechen die folgenden Gründe gegen eine Weiternutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus:

Verstoss gegen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung:

15. Eine weitere Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus verstiesse gegen folgende Bestimmungen des Naturschutzrechts:
- a. Der Campingplatz Fanel liegt in einem Flachmoor von nationaler Bedeutung (Ziff. 3). Nach Art. 8 FMV sorgen die Kantone „dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden“. **Das Auslaufen der Mietverträge und des Baurechtsvertrags per Ende 2018 bildet klarerweise eine „sich bietende Gelegenheit“ nach Art. 8 FMV**, um die gravierenden Beeinträchtigungen des Flachmoorobjekts durch den Campingplatz zu beheben¹. Dies gilt umso mehr, als der TCS bereits rechtsgültig verpflichtet ist, die Rückbauarbeiten und Renaturierungsmassnahmen auf seine Kosten umzusetzen. Art. 8 FMV verbietet es dem Kanton Bern, mit dem TCS oder Dritten Verträge abzuschliessen, welche eine Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus ermöglichen.
 - b. Der Campingplatz Fanel liegt auch in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung (Ziff. 3). Nach Art. 8 AuenV sorgen die Kantone „dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen, insbesondere der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts von Objekten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich beseitigt werden“. Auch diesbezüglich bildet das Auslaufen der Mietverträge und des Baurechtsvertrags per Ende 2018 klarerweise eine „sich bietende Gelegenheit“ (oben Bst. a), um die gravierenden Beeinträchtigungen des bundesrechtlich geschützten

¹ Vgl. dazu auch Zimmermann / Dajcar, Rechtsgutachten zum Weiterbetrieb der Jagdschiessanlage im Auengebiet Dättlikon-Freienstein, Zürich 2010, S. 8 (einsehbar über: <http://www.protoessauen.ch/html/recht.html>; zuletzt abgerufen am 27. August 2015).

Auengebiets durch den Campingplatz Fanel zu beheben. Art. 8 AuenV verbietet es dem Kanton Bern, mit dem TCS oder Dritten Verträge abzuschliessen, welche eine Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus ermöglichen.

- c. Der Campingplatz Fanel liegt zudem in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (vorne Ziff. 3). Nach Art. 8 MLV sorgen die Kantone „dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich behoben werden“. Auch mit Bezug auf die MLV stellt das Auslaufen der Mietverträge und des Baurechtsvertrags per Ende 2018 eine „sich bietende Gelegenheit“ dar (oben Bst. a), um die gravierenden Beeinträchtigungen der bundesrechtlich geschützten Moorlandschaft durch den Campingplatz Fanel zu beheben. Art. 8 MLV verbietet es dem Kanton Bern, mit dem TCS oder Dritten Verträge abzuschliessen, welche eine Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus ermöglichen.
- d. Nach Art. 25a Abs. 1 NHG bezeichnen die Kantone „die Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, die nach dem 1. Juni 1983 innerhalb von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung erstellt wurden, den Schutzziele widersprechen und nicht gestützt auf Nutzungszonen, welche dem Raumplanungsgesetz entsprechen, rechtskräftig bewilligt worden sind“. Nach Art. 25a Abs. 3 NHG müssen solche Bauten beseitigt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Noch im Jahre 1990 standen auf dem Campingplatz Fanel bloss vier Gebäude (Abb. 1):

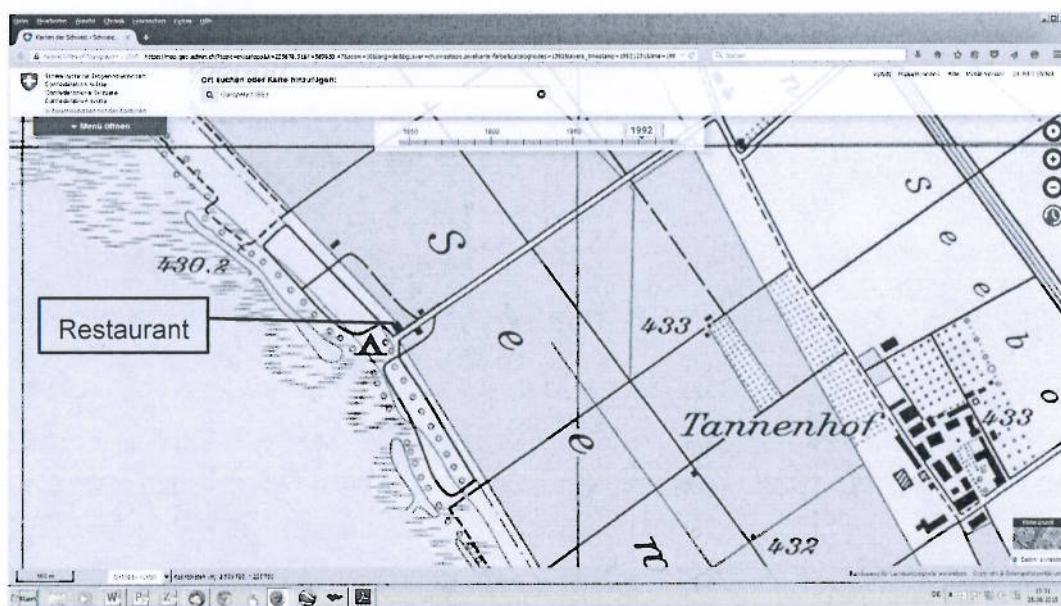


Abb. 1 Swisstopo-Zeitreise ins Jahr 1990

Demgegenüber sind es heute sechs Gebäude, wobei mindestens eines davon (Restaurant und Laden) auf den doppelten Umfang ausgebaut wurde! Dazu kommen ein Schwimmbad (südwestlich Restaurant) und eine

Vielzahl von kleineren und grösseren Anlagen (etwa zur Stromversorgung von Motorhomes, Parkplätze, Feuerstelle, Wendepplatz) und Bodenveränderungen (Leitungen, Versiegelungen etc.). Es wird darauf verzichtet, diese Änderungen im Einzelnen zu beschreiben, da die Rechtslage auch ohne diese Präzisierungen klar ist.

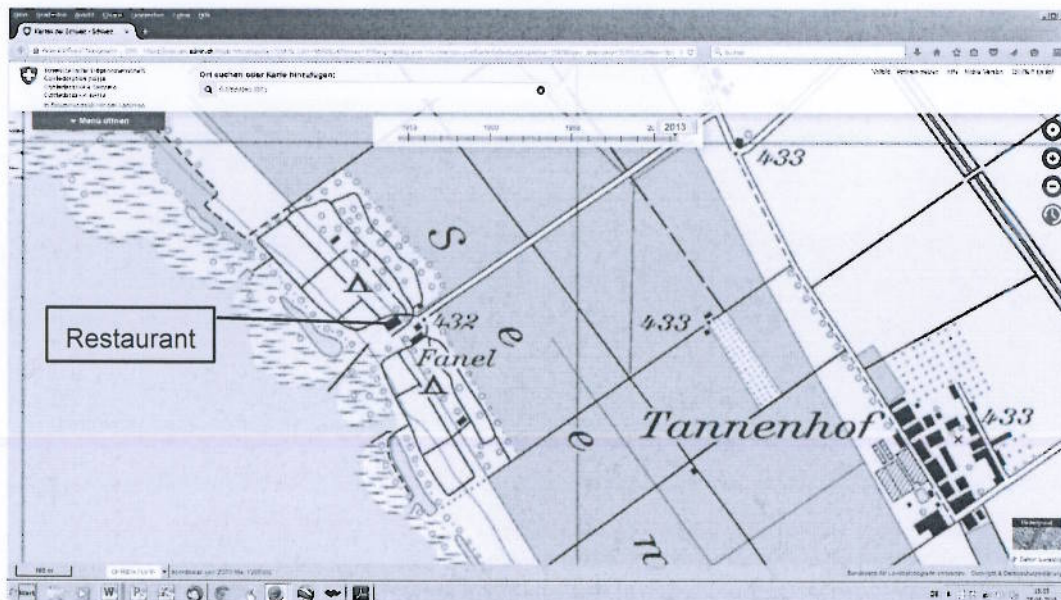


Abb. 2 Swisstopo-Zeitreise ins Jahr 2013²

BO: Augenschein

durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Die offensichtlich erst nach dem 1. Juni 1983 erstellten Gebäude und Gebäudeerweiterungen, das Schwimmbad, die vielen Anlagen und Bodenveränderungen müssen (auch) nach Art. 25a NHG beseitigt werden. Es wäre schlicht rechtswidrig, wenn der Kanton Bern deren Weiternutzung über den 31. Dezember 2018 hinaus ermöglichen würde.

Verstoss gegen Raumplanungsgesetz:

16. Der Campingplatz Fanel liegt im Nichtbaugebiet und in wichtigen Schutzgebieten von nationaler und internationaler Bedeutung (vorne Ziff. 3). Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d und e RPG ist die Landschaft zu schonen, naturnahe Landschafts-

²

Zugang zur Zeitreise über Internet:

http://www.swisstopo.admin.ch/internet/swisstopo/de/home/apps/geodata_portal/timetravel.html

ten und Erholungsräume sollen erhalten bleiben und die Wälder ihre Funktionen erfüllen können. Der Campingplatz Fanel steht im eklatanten Widerspruch zu diesen Planungszielen. Schutzzonen (Art. 17 RPG) sind ihrem Zweck entsprechend von Bauten und schutzzielwidrigen Nutzungen (wie vorliegend eine Campingnutzung) frei zu halten. Der Campingplatz Fanel mit seinen Bauten und Anlagen verstösst auch gegen die Nutzungsordnung von Art. 17 RPG.

17. Auch mit Bezug auf das RPG bildete eine Weiternutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus einen schweren Rechtsverstoss. Dies gilt selbstredend auch für allfällige neue oder geänderte Verträge mit dem TCS oder Dritten, welche eine Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus ermöglichen.

Verstoss gegen Waldgesetzgebung:

18. Ein grosser Teil des Campingplatz Fanel, einschliesslich der Gebäude, liegt im Waldareal (vgl. oben Abb. 1). Eine Rodungsbewilligung (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald; SR 921.0) wurde nie erteilt und hätte auch gar nicht erteilt werden dürfen. Es ist höchste Zeit, auch diesen rechtlichen und tatsächlichen Missstand zu beheben, indem die Gebäude und Anlagen per Ende 2018 zurückgebaut und das Gelände wieder als Waldfläche renaturiert werden. Demgegenüber wäre es auch im Lichte der Waldgesetzgebung nicht zulässig, die Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 zu ermöglichen, indem der Kanton neue oder geänderte Verträge mit dem TCS oder Dritten abschliesst.

BO: Augenschein

durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Verstoss gegen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz:

19. Der Campingplatz liegt in einem Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung (vorne Ziff. 3). Art. 6 Abs. 1 WZVV³ verpflichtet den Kanton Bern, dafür zu sorgen, dass den Schutzzielen der Wasser- und Zugvogelreservate Rechnung getragen wird. Das Schutzziel beim hier betroffenen Objekt Nr.

³ Art. 6 Abs. 1 WZVV: "Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass den Schutzzielen der Wasser- und Zugvogelreservate Rechnung getragen wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden."

4 „Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin“ besteht in der Erhaltung des Gebiets als⁴

- Rast- und Nahrungsplatz für Vögel, insbesondere ziehende Wasservögel und Limikolen und
- Brut- und Mauseugebiet für Wasservögel und als vielfältiger Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel.

20. Es liegt auf der Hand, dass der Campingplatz Fanel das Erreichen dieser Schutzziele stark beeinträchtigt. Dazu gehört insbesondere der vom Campingplatz ausgehende Badebetrieb im angrenzenden Neuenburgersee. Die dort bestehende Flachwasserzone reicht viele hundert Meter in den See hinaus. Die Badegäste können mindestens 350 Meter weit auf dem Seegrund in den See hinaus laufen und dabei den Kopf über das Wasser strecken. Die grosse Vielzahl der Badegäste bewirkt massive Trittschäden an der Flachwasservegetation. Dies kann qualitativ schon vom Badesteg aus leicht erkannt werden, weil der Seegrund auf einer Seite des Stegs aufgrund des nahen Schilfs nicht betreten wird: links vom Steg (in Seerichtung) besteht eine schöne Unterwasserwiese mit verschiedenen Arten von Wasserpflanzen, in der sich kleine Fische und andere Wassertiere verstecken; rechts vom Steg befindet sich praktisch nur blanker Sand. Die Flachwasservegetation am Ostufer des Neuenburgersees, welche ursprünglich aus zusammenhängenden, grossen Unterwasserwiesen bestand und Futterplatz für viele Vogelarten und Fische bildete⁵, wurde durch den Betrieb des Campingplatzes Fanel auf einer Fläche von vielen Hektaren zerstört. Auch dafür erteilte der Kanton Bern nie eine Bewilligung. Dazu kommt, dass vom Campingplatz Fanel massive Störungen ausgehen, so dass der davon betroffene Bereich als Brutgebiet und Lebensraum für Vögel stark beeinträchtigt ist.

BO: unabhängige Expertise zum Mass der Zerstörung der Unterwasservegetation im Neuenburgersee durch den Badebetrieb des Campingplatzes Fanel sowie der Beeinträchtigung der Brutgebiete und Lebensräume der Vögel

zu veranlassen durch den Kanton Bern

⁴ Vgl. Objektblatt zum WZVV-Gebiet Nr. 4 „Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin“.

⁵ Einerseits indem gewisse Vögel wie Kolbenente, Schnatterente oder Singschwan Wasserpflanzen fressen, andererseits indem die Wasserpflanzen Lebensraum für kleine Wassertierchen sind, welche von zahlreichen Wasservögeln und Fischen gefressen werden.

- Augenschein

durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

21. Ohne weiteren Entscheid des Kantons muss der Campingbetrieb aufgegeben werden, womit sich die Flachwasservegetation regenerieren und der Lebensraum für Vögel stark verbessern werden. Entscheidet sich der Kanton aber dafür, mit dem TCS oder Dritten neue oder geänderte Verträge für die Weiternutzung über den 31. Dezember 2018 abzuschliessen, würden diese absehbaren Verbesserungen verhindert. Die – ohne weiteres Zutun - erfolgenden Verbesserungen für die Vögel und Fische ab dem 1. Januar 2019 bliebe damit aus. Auch aus diesem Grund ist der Kanton Bern nicht befugt, eine Weiternutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus zu gestatten.

formell-rechtliche Gründe schliessen privatrechtliche Verträge aus:

22. Schliesslich möchte ich den Kanton Bern darauf hinweisen, dass eine weitere Nutzung des Campingplatzes aufgrund der Rechtsordnung aus formell-rechtlichen Gründen gar nicht mittels (zivilrechtlichen) Miet-, Pacht- oder Bauverträgen erfolgen dürfte (hinten Ziff. 36 ff).

Fazit:

23. Zusammengefasst liegt das Areal des Campingplatzes in einem der bestgeschützten Naturschutzgebiete der Schweiz (vorne Ziff. 3). Dass sich der Kanton Bern bislang nicht dazu durchringen konnte, den Campingplatz Fanel aufzuheben und das Gebiet schutzzielgerecht zu renaturieren bzw. die Flachwasserzonen der (ungestörten) Selbstregeneration zu überlassen, kommt einem massiven Missstand gleich. Eine Weiternutzung des Campingplatzes über den 31. Dezember 2018 hinaus würde diesen Missstand perpetuieren und wäre in vielfacher Hinsicht rechtsverletzend. Antrag 1 ist stattzugeben.

3.3 Entscheid des Kantons zum Abschluss von Verträgen zur Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus unterliegt der Verbandsbeschwerde (Begründung von Antrag 2)

Vorbemerkungen zur aktuellen Rechtslage beim Verbandsbeschwerderecht:

24. Wie ausgeführt endet die Nutzung des Campingplatzes Fanel automatisch am 31. Dezember 2018 und der TCS ist zum Rückbau und zur Renaturierung verpflichtet. Eine Weiternutzung des Campingplatzes wäre nur aufgrund eines (öffentlich-rechtlichen) Entscheides des Kantons Bern zum Abschluss von neuen oder geänderten (privatrechtlichen) Nutzungsverträgen (Mietverträge, Bauverträge) mit dem TCS oder einer Drittperson möglich.

25. Der erwähnte öffentlich-rechtliche Entscheid muss dem privatrechtlichen Vertragsschluss sachlogisch vorangehen. In welcher Form der öffentlich-rechtliche Entscheid ergeht (Beschluss, Entscheid einer Einzelperson, Anordnung von übergeordneter Verwaltungsstelle etc.) ist für dessen Anfechtbarkeit mittels Verbandsbeschwerde nach Art. 12 NHG nicht entscheidend, denn nach der bundesgerichtlichen Praxis gilt bei der Verbandsbeschwerde eine „**handlungsformenübergreifende Rechtsschutzkonzeption**“. Bereits im Jahre 1997 anerkannte das Bundesgericht, dass auch innerdienstliche Anordnungen den Schutzziele des NHG zuwiderlaufen können und daher der Verbandsbeschwerde unterliegen⁶. Das Verbandsbeschwerderecht wurde mit dem Inkrafttreten der Aarhus-Konvention⁷ am 1. Juni 2014 weiter gestärkt. Die Aarhus-Konvention enthält wichtige Bestimmungen zu den Möglichkeiten von „Nichtregierungsorganisationen“, wozu auch die Antragstellenden gehören, Entscheidungen von Behörden gerichtlich anzufechten.
26. Mit Urteil vom 17. April 2015 (notabene gegen den Kanton Bern) stellte das Bundesgericht insbesondere mit Bezug auf die Wirkungen der Aarhus-Konvention fest⁸:
- a. Die rechtliche Qualifikation einer Anordnung als (anfechtbare) Verfügung nach Art. 12 Abs. 1 NHG hängt nicht davon ab, ob sich diese an Private oder eine nachgeordnete Verwaltungseinheit richtet (E. 4.1.2; Bestätigung der bereits im Jahre 1997 geltenden Rechtsprechung).
 - b. Vorkehren des Gemeinwesens, die ein Schutzziel des NHG beeinträchtigen können, müssen in Verfügungsform ergehen (E. 4.2).
 - c. Gemäss Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass umweltrechtlich relevante "actes et omissions des particuliers ou d'autorités publiques" (von Privatpersonen und Behörden vorgenommene Handlungen und begangene Unterlassungen) gerichtlich angefochten werden können. Das konventionsrechtliche Anfechtungsobjekt

⁶ BGE 125 II 29 ff.; URP, 4/2015, S. 298.

⁷ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention; SR 0.814.07). Die Aarhus-Konvention enthält wichtige Bestimmungen zu den Möglichkeiten von „Nichtregierungsorganisationen“, wozu auch die Antragstellenden gehören, Entscheidungen von Behörden gerichtlich anzufechten.

⁸ BGer 2C_1176/2013 vom 17. April 2015. Der Fall betraf den Abschuss von geschützten Gänsesägern und Graureihern durch das Jagdinspektorat. Dieses hatte sich geweigert, solche (verwaltungsinternen) Abschussanordnungen dem Antragstellenden 3 mit anfechtbarer Verfügung zu eröffnen. Der Kanton Bern unterlag mit dieser Haltung vor Bundesgericht.

ist nach der gewöhnlichen Bedeutung zu interpretieren, die dem Wortlaut "actes et omissions" (Handlungen und Unterlassungen) nach Treu und Glauben zukommt, d.h. **ungeachtet der innerstaatlich definierten Handlungsform** (E. 4.3.3). Die Auslegung von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention gemäss den Vorgaben von Art. 31 VRK führt somit zum Ergebnis, dass sich das konventionsrechtlich definierte Anfechtungsobjekt "actes et omissions" (Handlungen und Unterlassungen) nicht auf eine bestimmte umweltrechtsrelevante öffentlich-rechtliche Handlungsform gegenüber Privatpersonen beschränkt (E. 4.3.5).

BO: BGer 2C_1176/2013 vom 17. April 2015 in Sachen Schweizer Vogelschutz SVS/ BirdLife Schweiz gegen Kanton Bern

Beilage 3

27. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgt als Leitlinie für den vorliegenden Fall:

Können Anordnungen einer kantonalen Verwaltung Schutzziele im Sinne von Art. 1 NHG beeinträchtigen, unterliegen sie ungeachtet ihrer Rechts- oder Handlungsform dem konventionsrechtlichen Verbandsbeschwerderecht gemäss Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention sowie dem Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 NHG.

Beeinträchtigung von Schutzzielen nach Art. 1 NHG:

28. Wie erwähnt besteht das Verbandsbeschwerderecht, wenn ein allfälliger Entscheid (zum Abschluss von neuen oder geänderten Verträgen mit dem TCS oder Dritten zur Nutzung des Campingplatz Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus) Schutzziele des NHG zu beeinträchtigen vermag. Dies ist vorliegend der Fall. Beeinträchtigt würden die folgenden Schutzziele:
- a. Art. 1 Bst. a NHG, wonach „das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern“ sind sowie
 - b. Art. 1 Bst. d NHG, wonach „die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihr natürlicher Lebensraum zu schützen“ sind.

29. Im Einzelnen tangierte ein solcher Entscheid verschiedene wichtige Bestimmungen des NHG und JSG sowie der Ausführungsverordnungen, namentlich:
- a. Art. 18 Abs. 1 NHG⁹, wonach dem Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten „durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken“ ist. Die per 31. Dezember 2018 wirksame automatische Aufhebung des Campingplatzes Fanel und dessen Renaturierung durch den TCS bilden eine Massnahme im Sinne von Art. 18 Abs. 1 NHG. So werden dabei viele, ökologisch äusserst wertvolle Lebensräume im Sinne von Art. 18 Abs. 1bis NHG¹⁰ geschaffen bzw. wieder hergestellt. Ein Entscheid des Kantons zur Weiternutzung des Campingplatzes über den 31. Dezember 2018 hinaus (sprich: zum Abschluss entsprechender Verträge mit dem TCS oder Dritten) käme einer Aufhebung dieser beschlossenen und rechtsgültigen Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1 NHG gleich. Würde der Kanton einen solchen Entscheid fällen, veränderte er damit die heute bestehende Rechtslage (Auslaufen der Campingplatz-Nutzung per 31. Dezember 2018, Rückbau der Anlagen und Renaturierung). Diese Veränderung der Rechtslage beträfe offensichtlich die Vorgaben von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 1bis NHG und würde damit das Schutzziel von Art. 1 Bst. d NHG beeinträchtigen.
 - b. Art. 18a Abs. 2 NHG¹¹ i.V. mit den einschlägigen Ausführungsbestimmungen FMV, AuenV, MLV, wonach die Kantone zum Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung verpflichtet sind. Das Gebiet, in dem sich der Campingplatz Fanel befindet, liegt in einem Flachmoor von nationaler Bedeutung, einem Auengebiet von nationaler Bedeutung sowie einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (vorne Ziff. 3). Nach den genannten Ausführungsverordnungen müssen die Kantone dafür sorgen, dass „bestehende Beeinträchtigungen von Objekten **bei jeder sich bietenden Gelegenheit**“ soweit als möglich beseitigt

⁹ Art. 18 Abs. 1 NHG: „Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.“

¹⁰ Art. 18 Abs. 1bis NHG: „Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.“

¹¹ Art. 18a Abs. 2 NHG: „Die Kantone ordnen den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung.“

bzw. behoben werden (siehe je Art. 8 FMV, AuenV, MLV). Das Auslaufen der Mietverträge und des Baurechtsvertrags per Ende 2018 bildet offensichtlich eine „sich bietende Gelegenheit“ nach Art. 8 FMV, AuenV und MLV, um die gravierenden Beeinträchtigungen der Schutzobjekte durch den Campingplatz zu beheben (zum Ganzen: vorne Ziff. 15).

Den Kanton Bern trifft aufgrund Art. 8 FMV, AuenV und MLV eine Pflicht zum Handeln. Der Kanton hat diese Pflicht mit der bereits im Jahre 2003 umgesetzten Befristung der Mietverträge und des Baurechtsvertrags bis Ende 2018 wahrgenommen, wenn auch die 15-jährige Verzögerung sehr fragwürdig war. Nach der heutigen Rechtslage wird der ordnungsgemässe, von Art. 8 FMV, AuenV und MLV verlangte Zustand ab dem 31. Dezember 2018 wieder hergestellt, ohne dass der Kanton dazu eine weitere Anordnung treffen muss. Würde demgegenüber der Kanton entscheiden, neue oder geänderte Verträge mit dem TCS oder Dritten zur Weiternutzung des Campingplatzes abzuschliessen, handelte er im krassen Widerspruch zu Art. 8 FMV, AuenV und MLV. Mit Bezug auf das nötige Handeln nach FMV, AuenV und MLV würde ein Entscheid zum Abschluss von solchen Verträgen die Schutzziele von Art. 1 Bst. a und d NHG stark beeinträchtigen.

- c. Art. 6 Abs. 1 WZVV, wonach der Kanton Bern den Schutzziele der Wasser- und Zugvogelreservate Rechnung tragen muss. Der vom Campingplatz Fanel ausgehende Badebetrieb hat auf mehreren Hektaren Fläche die Flachwasservegetation zerstört. Die Regeneration der Flachwasservegetation ist im Interesse der Schutzziele. Ohne weiteren Entscheid des Kantons (zur Verlängerung der Nutzung) muss der Campingbetrieb aufgegeben werden, womit sich die Flachwasservegetation regenerieren wird. Dazu kommt, dass vom Campingplatz Fanel massive Störungen ausgehen, so dass der davon betroffene Bereich als Brutplatz und Lebensraum für Vögel stark beeinträchtigt ist. Entscheidet sich der Kanton aber dazu, mit dem TCS oder Dritten einen neuen Vertrag für die Weiternutzung über den 31. Dezember 2018 abzuschliessen, würde diese absehbare Regeneration der Flachwasserzone verhindert und die Beeinträchtigung des Lebensraums der Vögel fortgesetzt. Die – ohne weiteres Zutun - erfolgende Verbesserung für die Vögel und Fische ab dem 1. Januar 2019 bliebe damit aus (vorne Ziff. 19 ff.). Man könnte einen solchen Entscheid auch als „verfügte Nichtanwendung der Rechtsvorschrift von Art. 6 Abs. 1 WZVV“ bezeichnen. Auch mit Bezug auf das nötige Handeln nach WZVV würde ein Entscheid (zum Abschluss von neuen oder geänderten Verträgen mit dem TCS oder Dritten) die Schutzziele von Art. 1 Bst. a und d NHG beeinträchtigen. Dabei spielt es keine Rolle, dass ein solcher Entscheid formell das JSG tangiert, denn nach der Praxis des Bundesgerichts sind die Antragstellenden auch zur Beschwerdeerhebung im

Bereich des Vogelschutzes legitimiert, weil der Vogelschutz auch eine Naturschutzangelegenheit ist¹².

30. Zusammengefasst würde ein Entscheid (zum Abschluss von neuen oder geänderten Verträgen mit dem TCS oder Dritten) die Schutzziele von Art. 1 Bst. a und d NHG in äusserst gravierender Weise beeinträchtigen. Nach der Praxis des Bundesgerichts (oben Ziff. 24 ff.) muss den Antragstellenden ein solcher Entscheid in der Form einer (anfechtbaren) Verfügung eröffnet werden.
31. Dazu kommt ein weiteres: Laufen die bestehenden Mietverträge und der Baurechtsvertrag per Ende 2018 aus, besteht mindestens für eine juristische Sekunde ein Rechtszustand, in dem die automatische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben von NHG und JSG und der Ausführungsverordnungen (FMV, AuenV und MLV, WZVV) erfolgt: Die Nutzungsrechte am Campingplatz Fanel sind beendet, der TCS muss den Rückbau und die Renaturierung vornehmen. Ein neuer oder geänderter Vertrag mit dem TCS, der die Nutzung über den 31. Dezember 2018 hinaus ermöglichte, würde diesen Rechtszustand in krasser Weise zu Lasten der einschlägigen Vorschriften des NHG, der FMV, AuenV, MLV und WZVV verschlechtern (oben Ziff. 28 ff.) und auch aus diesem Blickwinkel die Schutzziele von Art. 1 Bst. a und d NHG beeinträchtigen.

rechtzeitige Eröffnung des Entscheids:

32. Kann gegen einen allfälligen Entscheid des Kantons Bern zum Abschluss von neuen oder geänderten Mietverträgen oder eines Baurechtsvertrags zur Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus, eine Verbandsbeschwerde erhoben werden, dürfen derartige Verträge erst abgeschlossen werden, wenn der Entscheid rechtskräftig ist¹³. Andernfalls würde das Verbandsbeschwerderecht vereitelt, denn der TCS könnte sich auf gültig abgeschlossene Verträge berufen. Deshalb ist den Antragstellenden ein solcher Entscheid mindestens 30 Tage vor dem geplanten Vertragsschluss mit dem TCS oder einer Drittperson zu eröffnen.
33. Es ist freilich auch aus Sicht des Kantons Bern nicht empfehlenswert, mit dem TCS neue oder geänderte Verträge abzuschliessen, bevor der dazu nötige verwaltungsrechtliche Entscheid rechtskräftig geworden ist. Sollten die Antragstellenden nämlich im gerichtlichen Verfahren obsiegen, würde der Kanton Bern

¹² So etwa BGE 131 II 58, E. 1.1, S. 60; BGE 1C_408/2008 vom 16. Juli 2009, nicht publizierte E. 1.2; BGE 2C_911/2008, E. 1.1.

¹³ Vgl. dazu auch URP, 4/2015, S. 300, oben: innerdienstliche Anordnungen sind mit Verfügung vorgängig der umstrittenen Handlung zu eröffnen.

wohl gezwungen, die neu abgeschlossenen Mietverträge und den Baurechtsvertrag auf dem Enteignungsweg unwirksam zu machen. Dies könnte für den Kanton Bern eine hohe Entschädigungszahlung an den TCS, weitere Kosten und Umtriebe zur Folge haben.

Bindung von Behörden und Gerichten an Auffassung ENHK:

34. Ordnungshalber halber weise ich noch darauf hin, dass auch die ENHK die Aufhebung des Campingplatzes „Fanel“ und dessen Renaturierung verlangt (Beilage 2, S. 1 [Zusammenfassung] sowie 15 f.; Hervorhebung durch den Unterzeichneten):

„Die ENHK kommt zum Schluss, dass der bestehende Campingplatz eine schwer wiegende Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete von nationaler Bedeutung darstellt. Die Weiterführung des Betriebes ist damit nicht mit den Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz zu vereinbaren. **Die Kommission fordert deshalb, dass der Campingplatz sowie sämtliche Nebenanlagen wie z.B. der Bootshafen innerhalb der Schutzobjekte aufgehoben werden und das gesamte Gebiet wieder in den ursprünglichen, naturnahen Zustand zurückgeführt wird.**“

Es dürfte Ihnen aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bekannt sein, dass Behörden und Gerichte an die Auffassung der ENHK gebunden sind und davon nur aus triftigen (rechtsgenügenden) Gründen abweichen dürfen¹⁴. Vorliegend gibt es keine Gründe, welche die klaren Vorgaben von NHG, JSG, RPG und WaG zu übersteuern vermöchten.

Fazit:

35. Ein allfälliger (öffentlich-rechtlicher) Entscheid zum Abschluss von neuen oder geänderten Verträgen mit dem TCS oder Dritten, welche eine Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus ermöglichen, würde die Schutzziele von Art. 1 NHG in vielfacher Weise verletzen und unterliegt nach der bundesgerichtlichen Praxis der Verbandsbeschwerde nach Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention sowie der Verbandsbeschwerde nach Art. 12 Abs. 1 NHG. Sollte der Kanton Bern tatsächlich erwägen, mit dem TCS oder Dritten solche Verträge abzuschliessen, wäre der dazu nötige Entscheid den Antragstellenden mindestens 30 Tage vor dem geplanten Vertragsschluss mit dem TCS oder Dritten zu eröffnen.

¹⁴ Vgl. anstatt vieler Entscheide: BGE 136 II 214, E. 5: „Nach der Rechtsprechung kommt einem Gutachten der ENHK grosses Gewicht zu. Vom Ergebnis der Begutachtung darf nur aus triftigen Gründen abgewichen werden, auch wenn der entscheidenden Behörde eine freie Beweiswürdigung zusteht (...). Dies trifft namentlich auch für die dem Gutachten zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen zu.“

3.4 Keine Erteilung einer Konzession für eine Nutzung des Campingplatzes „Fanel“ über den 31. Dezember 2018 hinaus; Eröffnung von Konzessionsentscheiden (Begründung der Anträge 3 und 4)

Verstoss gegen Grundordnung des öffentlichen Rechts, falls zivilrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen würden:

36. Aufgrund der bundesrechtlichen und kantonalen Zweckwidmung des Gebiets Fanel für öffentliche Aufgaben, nämlich den Naturschutz, Auenschutz, Moorschutz, Moorlandschaftschutz und Schutz der Wasser- und Zugvögel (oben Ziff. 3), bilden die Grundstücke, auf denen der Campingplatz Fanel liegt, eine **öffentliche Sache im Gemeingebrauch**. Bei öffentlichen Sachen richten sich die konkreten Nutzungsmöglichkeiten nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts¹⁵. **Bei öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch** untersteht das **Verhältnis zwischen dem Träger der Herrschaft und dem Benutzer immer dem öffentlichen Recht**¹⁶. Die Einräumung eines Rechts zur Nutzung des Campingplatzes Fanel über den 31. Dezember 2018 hinaus dürfte also in formell-rechtlicher Hinsicht aufgrund der Rechtsordnung **nur mittels (öffentlich-rechtlicher) Konzession** (und nicht mit neuen oder geänderten zivilrechtlichen Miet-, Pacht- oder Baurechtsverträgen) erfolgen. Aus den obgenannten materiell-rechtlichen Gründen (Ziff. 14 ff.) darf dem TCS oder Dritten aber auch keine Konzession erteilt werden. Auch Antrag 3 ist stattzugeben.

Verbandsbeschwerde besteht auch, falls dem TCS oder Dritten eine Konzession eingeräumt würde:

37. Ein Konzessionsentscheid, der dem TCS oder einem Dritten ein über den 31. Dezember 2018 hinausreichendes Nutzungsrecht für den Campingplatz Fanel einräumt, wäre öffentlich-rechtlicher Natur und hätte Verfügungscharakter im Sinne von Art. 12 NHG sowie Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention. Es kann dazu auf die obigen Ausführungen zu Antrag 2 verwiesen werden (Ziff. 24 ff.). Der Entscheid unterläge damit ebenfalls der Verbandsbeschwerde und wäre den Antragstellenden in anfechtbarer Form zu eröffnen. Antrag 4 ist gutzuheissen.

¹⁵ Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Rz. 2365 ff.

¹⁶ Entscheid der Rekurskommission UVEK, ZBL 102 (2001) 325, 330.

3.5 Mitteilung an Antragstellende bis am 30. November 2015 (Begründung von Antrag 5)

38. Die Antragstellenden haben ein berechtigtes Interesse daran, innert nützlicher Frist zu erfahren, ob der Kanton ihren Rechtsbegehren Folge leistet, weil dies für die unbeschadete Ausübung des Verbandsbeschwerderechts und die damit vom Gesetzgeber bezweckte Durchsetzung von öffentlichen Interessen auf dem Gebiet des Natur-, Heimat-, Tier- und Pflanzenschutzes¹⁷ nötig ist. Antrag 5 ist ebenfalls berechtigt.

Abschliessend ersuche ich Sie, den Rechtsbegehren stattzugeben. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Hans Maurer

Kopie an:

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Frau Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer, Generalsekretariat, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Volkswirtschaftsdirektion, Herr Regierungsrat Andreas Rickenbacher, Münsterplatz 3a, 3011 Bern
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Herr Regierungsrat Christoph Neuhaus, Münstergasse 2, 3011 Bern

Beilagen:

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Vollmachten |
| Beilage 2 | Gutachten der ENHK, Campingplatz Fanel, Gemeinde Gampelen, BE - Machbarkeitsstudie vom 2. Mai 2002, Bern, 17. April 2003 |
| Beilage 3 | BGer 2C_1176/2013 vom 17. April 2015 in Sachen Schweizer Vogelschutz SVS/ BirdLife Schweiz gegen Kanton Bern |

¹⁷ BGer 2C_1176/2013 vom 17. April 2015 (= Beilage 3), E. 4.2.3.

ADVOKATURBÜRO MAURER & STÄGER

FRAUMÜNSTERSTRASSE 17
POSTFACH 2018
CH-8022 ZÜRICH

TELEFAX 043 344 72 51
WWW.MST-LAW.CH

HANS MAURER, DR.IUR. ET DIPL.CHEM.
RECHTSANWALT
TELEFON 043 344 72 55

HANS-PETER STÄGER, LIC.IUR.
RECHTSANWALT, MEDIATOR SAV
TELEFON 043 344 72 50

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

Einschreiben

Herr
Regierungsrat Christoph Neuhaus
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern

Zürich, 17. September 2015

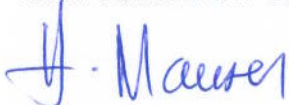
Eingabe vom 17. September 2015 an Amt für Grundstücke betreffend TCS Campingplatz „Fanel“ in Gampelen etc.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus

In rubrizierter Angelegenheit haben mich fünf Organisationen (Pro Natura Schweiz, Pro Natura Bern, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, WWF Schweiz und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz) mit der Wahrung ihrer Interessen mandatiert.

Anbei sende ich Ihnen eine Kopie meiner heutigen Eingabe an das kantonale Amt für Grundstücke. Bei Bedarf stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Hans Maurer

analoges Schreiben geht an:

- Herr Regierungsrat Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektion, Münsterplatz 3a, 3011 Bern
- Frau Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

ADVOKATURBÜRO MAURER & STÄGER

FRAUMÜNSTERSTRASSE 17
POSTFACH 2018
CH-8022 ZÜRICH

TELEFAX 043 344 72 51
WWW.MST-LAW.CH

HANS MAURER, DR.IUR. ET DIPL.CHEM.
RECHTSANWALT
TELEFON 043 344 72 55

HANS-PETER STÄGER, LIC.IUR.
RECHTSANWALT, MEDIATOR SAV
TELEFON 043 344 72 50

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

Einschreiben

Frau
Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Zürich, 17. September 2015

Eingabe vom 17. September 2015 an Amt für Grundstücke betreffend TCS Campingplatz „Fanel“ in Gampelen etc.

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Egger-Jenzer

In rubrizierter Angelegenheit haben mich fünf Organisationen (Pro Natura Schweiz, Pro Natura Bern, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, WWF Schweiz und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz) mit der Wahrung ihrer Interessen mandatiert.

Anbei sende ich Ihnen eine Kopie meiner heutigen Eingabe an das kantonale Amt für Grundstücke. Bei Bedarf stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Hans Maurer

analoges Schreiben geht an:

- Herr Regierungsrat Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektion, Münsterplatz 3a, 3011 Bern
- Herr Regierungsrat Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern

ADVOKATURBÜRO MAURER & STÄGER

FRAUMÜNSTERSTRASSE 17
POSTFACH 2018
CH-8022 ZÜRICH

TELEFAX 043 344 72 51
WWW.MST-LAW.CH

HANS MAURER, DR.IUR. ET DIPL.CHEM.
RECHTSANWALT
TELEFON 043 344 72 55

HANS-PETER STÄGER, LIC.IUR.
RECHTSANWALT, MEDIATOR SAV
TELEFON 043 344 72 50

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

Einschreiben

Herr
Regierungsrat Andreas Rickenbacher
Volkswirtschaftsdirektion
Münsterplatz 3a
3011 Bern

Zürich, 17. September 2015

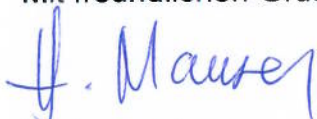
Eingabe vom 17. September 2015 an Amt für Grundstücke betreffend TCS Campingplatz „Fanel“ in Gampelen etc.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Rickenbacher

In rubrizierter Angelegenheit haben mich fünf Organisationen (Pro Natura Schweiz, Pro Natura Bern, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, WWF Schweiz und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz) mit der Wahrung ihrer Interessen mandatiert.

Anbei sende ich Ihnen eine Kopie meiner heutigen Eingabe an das kantonale Amt für Grundstücke. Bei Bedarf stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Hans Maurer

analoges Schreiben geht an:

- Frau Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Herr Regierungsrat Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterplatz 2, 3011 Bern